Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI. S. 460) (FN BayRS 2024-1-I) folgende

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Eggenfelden vom 06. Mai 2009

#### § 1 Allgemeines

Die Einsichtnahme in Archivgut sowie die Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften nach §§ 10 und 11 der Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Eggenfelden sind gebührenfrei.

#### § 2 Gebührenpflichtige Leistungen

Für folgende Leistungen des Stadtarchivs Eggenfelden sind Gebühren zu entrichten:

- 1. Anfertigung von Abschriften, Übersetzungen und Fotokopien
- 2. Drittvergabe der Erstellung von Fotografien

#### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Leistung beantragt oder sich zu deren Übernahme verpflichtet hat.

#### § 4 Maßstab und Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Satzung anhängt.

#### § 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Eggenfelden, so kann die Archivverwaltung von einer Erhebung der Gebühren absehen. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen sowie eine nichtkommerzielle Informationsvermittlung insbesondere durch Presse, Funk oder Fernsehen, soweit ein öffentliches Interesse anzuerkennen ist. Dies gilt sinngem. auch für fremde amtliche Stellen.

#### § 6 Fälligkeit

- 1. Die Gebühr wird mit Beendigung der jeweiligen Leistung fällig.
- 2. Vor Vornahme der Leistung kann eine Vorauszahlung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr gefordert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Eggenfelden, 06. Mai 2009

Werner Schießl

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 14. Mai 2009 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

84307 Eggenfelden, 05. Juni 2009 Stadt Eggenfelden

Werner Schießl

1. Bürgermeister

### Anlage

## zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Eggenfelden

1	Gebühren	für dan	Parcona	Lineatz
	Gebuileii	iui ueii	r ersona	icii isalz

1.1 Für die Anfertigung von paläographischen Abschriften (Trans	skriptionen) je
angef. Arbeitsviertelstunde	10,00€

1.2 Bei Drittvergabe der Erstellung von Fotografien	20,00€
---	--------

#### 2. Erstellung von Fotokopien

DIN A 4 je Kopie	0,25€
DIN A 3 je Kopie	0,35€
Aus Konvoluten (Bänden)	0,50€